



Vorlage

Datum: 07.07.2008
Vorlage RB/776/2008

TOP	Betreff 6. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Hückeswagen vom 27.03.1998
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt den beigefügten 6. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Hückeswagen vom 27.03.1998.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	28.08.2008	öffentlich
Rat	09.09.2008	öffentlich

Sachverhalt:

Im Haupt- und Finanzausschuss am 29.08.2008 war die ursprüngliche Vorlage zur Änderung der Ausschussstruktur beraten worden. Dabei ist man übereingekommen, auf die Zusammenlegung zunächst zu verzichten, um den politischen Meinungsbildungsprozess nicht zu gefährden. Im Übrigen kann der neugewählte Rat nach der Kommunalwahl im Juni selber über die Anzahl der zu bildenden Ausschüsse entscheiden. Ebenso wurde die Erhöhung der Grenzen für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zurückgezogen.

In der Anlage ist ein Entwurf für die Hauptsatzungsänderung beigefügt, der nur die übrigen Änderungen beinhaltet. Diese werden nachfolgend erläutert.

Folgende Änderungen in der Hauptsatzung werden durch die vorgeschlagene Nachtragsatzung vorgenommen:

Artikel 1

Bisher waren nur der Bauausschuss und der Planungsausschuss als weiterer Ausschuss genannt, der neben dem Haupt- und Finanzausschuss für Vergabeentscheidungen zuständig war. Dies führte z.B. dazu, dass bei Vergabeentscheidungen für den Bauhof auch der Haupt- und Finanzausschuss zu entscheiden hatte und der Ausschuss für den Bauhof zusätzlich informiert wurde, obwohl dieser keine Entscheidungsbefugnis hatte. Durch die vorgeschlagene Änderung können Vergabeentscheidungen auch im zuständigen Fachausschuss gefällt werden, sofern dies beim jeweiligen Ausschuss in der Liste der Zuständigkeiten vermerkt ist.

Artikel 2

Anpassung an neue Gesetzeslage:

Als zusätzliche Zuständigkeit für den Schulausschuss wird der Punkt c) eingefügt. Nach dem neuen Schulgesetz NRW kann der Schulträger einem von der Schulaufsichtsbehörde vorgeschlagenen Schulleiter innerhalb von acht Wochen die Zustimmung verweigern. Hierzu muss in der Hauptsatzung ein zuständiges Gremium bestimmt werden. Der Schulausschuss bietet sich hierfür an.

Artikel 3

Dem Ausschuss für den Bauhof wird die Zuständigkeit für die Vergaben des Bauhofes zugewiesen (vgl. Artikel 1).

Artikel 4

In § 16 Absatz 1 ist festgelegt, dass die jeweiligen Ausschüsse für Vergabeentscheidungen ab 25.000 € zuständig sind. Bei Entscheidungen unter 25.000 € ist der Bürgermeister für die Entscheidung zuständig (§ 17 Abs. 3 Satz 2). Vergaben zwischen 10.000 und 25.000 € waren hingegen bisher ausschließlich dem Rat und nicht den Ausschüssen zur Kenntnis zu geben. Es erscheint sinnvoller, den entscheidungsberechtigten Gremien auch die Vergaben zwischen 10.000 und 25.000 € zu Kenntnis zu geben, damit die Ausschussmitglieder einen Gesamtüberblick über die höherwertigen Vergaben haben. Dies wird durch die vorgeschlagene Änderung umgesetzt.

Artikel 5

Die Grenze für Vergleiche sollte angepasst werden, um zügiges Verwaltungshandeln zu ermöglichen, da die Gerichte meist kurzfristige Entscheidungen über angebotene Vergleiche verlangen. In diesen Fällen war dann oft eine Dringlichkeitsentscheidung notwendig. Es wird vorgeschlagen, die Grenze von bisher 2.500,- € auf 10.000,- € zu erhöhen. Die Information der Haupt- und Finanzausschusses über die geschlossenen Vergleiche bleibt wie bisher bestehen.

Artikel 6

Im bisherigen § 17 Abs. 5 waren die Führungsfunktionen auf Zeit gem. § 25b Landesbeamtengesetz (LBG) geregelt. Durch Entscheidung vom 28.05.2008 hat das Bundesverfassungsgericht diesen Paragraphen des LBG für verfassungswidrig und damit nichtig erklärt. Es ist nicht mit den „hergebrachten Strukturprinzipien des Berufsbeamtentums“ vereinbar, derartige Ämter nicht auf Lebenszeit zu übertragen. Die bisherige Regelung unserer Hauptsatzung ist daher auch wirkungslos.

Es wird vorgeschlagen, stattdessen das Beamtenverhältnis auf Probe gem. § 25a LBG einzuführen. Dadurch kann eine Führungsfunktion (hier: Fachbereichsleiter und Leiter der Entwicklungsgesellschaft) auf zwei Jahre befristet auf Probe vergeben werden. Nach Ablauf dieser Probezeit (die nicht verlängert werden kann) ist der Beamte entweder dauerhaft in das jeweilige Amt zu berufen oder wieder in sein bisheriges Amt zurückzustufen.

Um diese Regelung einzuführen, ist gem. § 25a LBG eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung notwendig, die dem Bürgermeister die entsprechende Kompetenz gibt.

Artikel 7

Da keine Änderungen der Ausschussstruktur mehr vorgenommen werden, können die Anpassungen mit sofortiger Wirkung in Kraft treten.

Für eine Änderung der Hauptsatzung ist die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder notwendig (= absolute Mehrheit).

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper

Anlagen:

Entwurf der Nachtragssatzung